



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem  
Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an  
Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden  
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2011**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-17473**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 20 / 11 vom 27. Mai 2011

## Ordnung

über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen  
und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs

an der Universität Paderborn

Vom 27. Mai 2011



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Ordnung**  
**über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen**  
**und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs**  
**an der Universität Paderborn**

**Vom 27. Mai 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW 2009 S. 516), und des § 20 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

## § 1

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auslaufen des Studiums der Studienfächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche bzw. beruflichen Fachrichtungen), des didaktischen Grundlagenstudiums in Deutsch und Mathematik und des erziehungswissenschaftlichen Studiums in den Studiengängen mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (GHRGe), „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (GyGe) und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“ (BK).

## § 2

### **Auslaufen**

Der Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (GHRGe) läuft mit Ablauf des Sommersemesters 2016 aus.

Die Studiengänge mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (GyGe) und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs (BK) laufen mit Ablauf des Sommersemesters 2017 aus.

## § 3

### **Letztmalige Einschreibung**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester eines anderen Studienfachs ohne bereits geleistete Studien im jeweiligen Lehramt sind ab WS 2011/12 nicht mehr möglich.
- (2) Einschreibungen in das erste Fachsemester eines anderen Studienfaches (Fachwechsel) sind letztmalig zum SS 2012 möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Es handelt sich nicht um ein Studienfach, das im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) zulassungsbeschränkt war oder im WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 zulassungsbeschränkt ist. Demnach wird ab WS 2011/12 in folgende Studienfächer nicht mehr eingeschrieben:
    - Deutsch (alle Lehrämter)
    - Sport (alle Lehrämter)
    - Pädagogik (Lehramt GyGe)
    - Mathematik (Grundschule und HRGe)
    - Hauswirtschaft (HRGe)

2. Zudem müssen Studien in folgendem Umfang geleistet worden sein:

a. Für das Lehramt GHRGe:

- Bei einem Wechsel zum WS 2011/12:

Nachweis von 19 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

- Bei einem Wechsel zum SS 2012:

Nachweis von 38 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

b. Für das Lehramt GyGe oder BK:

- Bei einem Wechsel zum WS 2011/12:

Nachweis von 18 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

- Bei einem Wechsel zum SS 2012:

Nachweis von 36 SWS aus dem jeweiligen Lehramt – ohne Berücksichtigung des Studienfaches, aus dem gewechselt wird, und ohne Berücksichtigung von Erweiterungsfächern

(3) Einschreibungen in ein Erweiterungsfach gemäß § 20 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 sind ab WS 2011/12 nur in Studienfächern möglich, die im Studienjahr 2011 (d.h. im WS 2010/11 und im SS 2011) nicht zulassungsbeschränkt waren oder ab WS 2011/12 für die neuen Lehramtsstudiengänge nach LABG 2009 nicht zulassungsbeschränkt sind oder werden.

In den danach nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern ist eine Einschreibung in ein Erweiterungsfach für

a. das Lehramt GHRGe letztmalig zum WS 2012/13 und

b. für die Lehramter GyGe und BK letztmalig zum SS 2013 möglich.

Erweiterungsfächer, in die ab WS 2011/12 eingeschrieben wird, können ausschließlich als Erweiterungsfächer studiert werden. Ein Wechsel in ein reguläres Studienfach ist ausgeschlossen.

- (4) Für Einschreibungen in ein weiteres Lehramt gemäß § 20 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Einschreibungen in ein höheres Fachsemester („Quereinsteiger“) sind ab WS 2011/12 nur in den nach Abs. 3 nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern im Rahmen des gestuften Aufnahmeverfahrens gemäß Satz 2 dieses Absatzes möglich, für die Lehramter GHRGe letztmalig zum SS 2014, für die Lehramter GyGe und BK letztmalig zum SS 2015. Im Rahmen des gestuften Aufnahmeverfahrens ist eine:
- Einschreibung im WS 2011/12 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang eines Semesters,
  - Einschreibung im SS 2012 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von zwei Semestern,
  - Einschreibung im WS 2012/13 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von drei Semestern,
  - Einschreibung im SS 2013 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von vier Semestern,
  - Einschreibung im WS 2013/14 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von fünf Semestern,
  - Einschreibung im SS 2014 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von sechs Semestern,
  - Einschreibung im WS 2014/15 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von sieben Semestern,
  - Einschreibung im SS 2015 nur bei Anrechnung von Leistungen im Umfang von acht Semestern
- möglich.

#### § 4

##### **Studienangebot im Grundstudium,**

##### **Studien- und Prüfungsangebot im Hauptstudium**

- (1) Die Fakultäten gewährleisten in Fächern des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studienangebot des Grundstudiums bis zum Ablauf des Sommersemesters 2014 sowie das

nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016.

- (2) Die Fakultäten gewährleisten in Fächern der Studiengänge mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studienangebot des Grundstudiums bis zum Ablauf des Wintersemesters 2014/15 sowie das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017.

## § 5

### **Exmatrikulation**

- (1) Studierende des Lehramtes GHRGe, die ihre Erste Staatsprüfung oder die Prüfungen zu einem Erweiterungsfach oder weiteren Lehramt einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb des Sommersemesters 2016 erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit Ablauf dieses Semesters exmatrikuliert.
- (2) Studierende des Lehramtes GyGe oder BK, die ihre Erste Staatsprüfung oder die Prüfungen zu einem Erweiterungsfach oder weiteren Lehramt einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb des Sommersemesters 2017 erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit Ablauf dieses Semesters exmatrikuliert.

## § 6

### **Informationspflichten**

- (1) Die Studierenden werden über die in der vorliegenden Ordnung getroffenen Regelungen durch das Studierendensekretariat unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- (2) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur, Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in § 4 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden können. In den Fächern kann das Lehr- und Prüfungsangebot durch Module des Bachelor of Education bzw. des Master of Education abgedeckt werden. Die Studierenden sind hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) § 53 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 bleibt unberührt.

§ 7

**In-Kraft-Treten**


Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 04. Mai 2011, der Fakultätsräte der Fakultäten für Kulturwissenschaften vom 18. Mai 2011, Wirtschaftswissenschaften vom 04. Mai 2011, Naturwissenschaften vom 18. Mai 2011, Maschinenbau vom 25. Mai 2011 und Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 16. Mai 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 03. Mai 2011.

Paderborn, den 27. Mai 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, identifying the signatory as Professor Dr. Nikolaus Risch.

Professor Dr. Nikolaus Risch



**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**